

**TERMINAL AS A SERVICE-
VERTRAG (ANLAGE 1)**

Inhalt

I. Mietpreis / Zahlungsbedingungen	2
II. Auslieferung und Übergabe des Terminals	2
III. Untersuchungs- und Rügepflicht.....	2
IV. Benutzung durch den Kunden.....	3
V. Gewährleistung und Haftung	4
VI. Mietvertragsende/Kündigung	4
VII. Beendigung und Rückgabe des Terminals	5
VIII. Außergerichtliche Streitbeilegung	5
IX. Sonstiges.....	5
X. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO	6

I. Mietpreis / Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis wird im Voraus fällig. D.h., mit Abnahme des Terminals werden die Kosten monatlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat während der Mietzeit sämtliche Kosten, die mit dem Betrieb des Gerätes verbunden sind, zu übernehmen. Dies sind insbesondere Kosten für den Betrieb, die Versicherung, sowie Wartungs- und Reparaturaufwendungen.

Ein Zurückbehaltungsanspruch steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig gerichtlich festgestellt, unbestritten ist oder von der VEDA ausdrücklich anerkannt wurde.

II. Auslieferung und Übergabe des Terminals

Das Terminal wird in Standardausführung (Typ wie angegeben, Lesesystem wie angegeben, Mobilfunkanbindung und Stromzufuhr Steckernetzteil) ausgeliefert.

Das Terminal wird von VEDA nach Abschluss dieses Vertrags ordnungsgemäß verpackt und versichert an den Kunden übersandt. Der Kunde ist verpflichtet, das Terminal abzunehmen bzw. das Paket anzunehmen.

Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Bereitstellungsdatums steht unter dem Vorbehalt ausreichender Verfügbarkeiten des Terminals. Sollte der Lieferant des Terminals keine fristgerechte Lieferung gewährleisten können, ist auch die VEDA von der Einhaltung der Bereitstellung entbunden.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, so kann der Kunde auch ohne Fristsetzung von dem Vertrag zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs des Kunden ein oder ist der Kunde allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei der Lieferung unverzüglich auf seine Kosten zu untersuchen, und zwar auf:

- Vollständigkeit der Bestellung (Stückzahl)
- Vollständigkeit des Zubehörs
- Sichtbare Beschädigungen (Qualitätsmängel)

Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Sollte im Rahmen der Untersuchung ein Mangel nach dem o.g. bestehen, hat der Kunde dies unverzüglich nach Entdeckung der VEDA gegenüber zu rügen. Hierbei hat der Kunde folgendes zu beachten:

- Bei einem verdeckten Mangel ist dieser unverzüglich nach Entdeckung durch den Kunden zu rügen.
- Die Rüge kann per E-Mail an hr.zeit@veda.net erfolgen. Eine telefonische Rüge reicht nicht aus.
- Die Rüge muss den festgestellten Mangel und den Zeitpunkt der Feststellung enthalten.

- Der Kunde verpflichtet sich, das gerügte Terminal zur Prüfung durch VEDA oder eines von VEDA beauftragten Dienstleisters bereitzuhalten und bis dahin ordnungsgemäß zu verwahren.

Sollte der Kunde den Mangel nicht ordnungsgemäß dokumentiert haben, so ist die Beanstandung ausgeschlossen. Die Beanstandung ist ebenso ausgeschlossen, wenn der Kunde trotz des Mangels das Terminal verwendet und dieses bis zur Klärung der Mängelrüge nicht ordnungsgemäß verwahrt. Ein nicht form- und fristgerecht gerügte Terminal gilt als genehmigt und abgenommen.

IV. Benutzung durch den Kunden

Der Kunde sichert zu, dass eine ausreichende Mobilfunkabdeckung (mindestens: 4G-Netz) vorliegt. Ohne diese Mindestabdeckung ist eine Nutzung des Terminals nicht zuverlässig möglich.

Der Kunde hat das Terminal sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat ebenso dafür zu sorgen, dass das Terminal nach den Vorgaben des Herstellers und der VEDA behandelt wird. Hierzu kann dem Kunden auf Anfrage eine Bedienungsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Für unsachgemäßen Gebrauch des Terminals oder das Unterlassen von Pflege- und Wartungsarbeiten während der Mietzeit haftet der Kunde und muss den entstandenen Schaden an dem Terminal ersetzen. Unter unsachgemäßem Gebrauch wird insbesondere folgendes verstanden:

- Das Terminal wird für einen anderen Zweck genutzt
- Überbeanspruchung/Überbelastung des Terminals
- Physische Beschädigungen am Terminal

Im Schadensfall hat der Kunde die VEDA unverzüglich zu informieren. VEDA wird den Kunden über das weitere Vorgehen zeitnah informieren. Der Kunde hat in diesem Fall die VEDA zu unterstützen und den Anweisungen Folge zu leisten.

In einem Schadensfall hat der Kunde VEDA Schadensersatz zu leisten. Die Schadenshöhe berechnet sich wie folgt:

Innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss	80 % des Neupreises
Nach dem 1. Jahr	60 % des Neupreises

Der Kunde darf das Terminal nicht verkaufen, verpfänden, vermieten, verleihen oder als Sicherheit übereignen. Der Kunde hat die Pflicht das Terminal von Rechten Dritter freizuhalten und VEDA unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte Rechte an dem Terminal geltend machen wollen. Kosten, die VEDA durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, hat der Kunde vollumfänglich zu übernehmen.

Sollte der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, so hat er VEDA hierüber unverzüglich zu informieren: VEDA ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe des Terminals zu verlangen.

V. Gewährleistung und Haftung

Soweit ein Mangel am Terminal festgestellt wird, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Dem Nacherfüllungsanspruch des Kunden kommt VEDA nach, indem VEDA entweder den Mangel beseitigt oder ein anderes Terminal im Rahmen der aktuell gültigen Lieferzeiten des Herstellers zur Verfügung stellt. Die Kosten der Nacherfüllung bis zum Erfüllungsort trägt VEDA. Sollte der Kunde das Gerät an einen anderen Ort versenden wollen, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Kosten.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder hat der Kunde eine angemessene Frist (mindestens 15 Werktagen) zur Nacherfüllung gesetzt und VEDA diese Frist nicht einhalten können, so kann der Kunde eine Minderung verlangen.

Beginnend ab der Abnahme des Terminals verjähren die Ansprüche aus dem Mietverhältnis nach 12 Monaten. Sofern während dieses Zeitraums eine Nacherfüllung erforderlich ist, so beginnt die Verjährungsfrist nicht von neuem.

Sollte sich herausstellen, dass ein Mangel am Terminal vorliegt, wird VEDA die hierbei entstehenden Transportkosten übernehmen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich bei der Prüfung des Mangels bei VEDA herausstellt, dass kein Nacherfüllungsanspruch besteht. In diesem Fall übernimmt der Kunde die Kosten für die Prüfung und die des Transportes.

Eine selbständige Garantie wird von VEDA nicht übernommen und kann auch nicht aus der Beschreibung des Terminals aus der Bedienungsanleitung herausgelesen werden.

Die VEDA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet VEDA uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden können sowie im Falle von Übernahmen von Garantien.

In anderen Fällen nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Verwendungszweck gefährdet ist, jedoch stets nur i.H. des vorhersehbaren Schadens. In diesen Fällen ist die Haftung von VEDA auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, beschränkt auf maximal 100 %, des jährlich zu zahlenden Mietzinses. Dasselbe gilt für vergebliche Aufwendungen. Soweit VEDA gegen den Schaden versichert ist, gilt als Höchstgrenze die Versicherungssumme.

Für Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Datenverlust, übernimmt VEDA keine Haftung, es sei denn, diese ergibt sich aus zwingendem Recht. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Kunden durch den Gebrauch des Terminals während der Mietzeit entstehen, haftet die VEDA nur bei Verschulden. Eine Ersatzhaftung der VEDA für den Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Terminals und des Zubehörs haftet der Kunde gegenüber VEDA auch ohne Verschulden.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Mietvertragsende/Kündigung

Der Mietvertrag endet erstmalig nach der vertraglich festgelegten Laufzeit. Wird dieser nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt, so verlängert sich dieser um weitere 12 Monate zum Preis des günstigsten Tarifs für das gleiche Modell.

VII. Beendigung und Rückgabe des Terminals

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Terminal nebst Zubehör (inkl. Bedienungsanleitung) vollständig in der Verpackung an die VEDA herauszugeben. Sollte der Kunde innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ende der Vertragslaufzeit das Gerät nicht herausgeben, ist der VEDA ein Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt:

Innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss	80 % des Neupreises
Nach dem 1. Jahr	60 % des Neupreises

Das Terminal muss bei Rückgabe in einem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechendem Zustand – gereinigt, verkehrssicher und betriebsbereit - sein. Hierzu wird zwischen den Parteien ein Rückgabeprotokoll erstellt. Sollte sich aus dem Rückgabeprotokoll herausstellen, dass das Terminal stark verreckt ist, so ist der Kunde verpflichtet, den Arbeitsaufwand der VEDA für die Reinigung entsteht zu ersetzen. Dieser wird dem Kunden mit einem Betrag in Höhe des dann aktuellen Stundensatzes für Consulting in Rechnung gestellt.

VIII. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Parteien können sich darüber verständigen, Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Vertragserfüllung resp. -durchführung außergerichtlich, bspw. durch Mediation oder Schlichtung, beizulegen.

Im Falle einer außergerichtlichen Streitbeilegung verzichten Kunde und VEDA für sämtliche Ansprüche aus dem Streitgegenständlichen Sachverhalt wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für die Dauer des Beilegungsversuches.

IX. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand am Firmensitz von VEDA (je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht oder das Landgericht). Klagt VEDA, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. VEDA bleibt auch berechtigt, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VEDA und dem Kunden gilt ausschließlich das auf die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Vertragsabschluss sowie spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (mindestens Textform). Dies gilt ebenso für die Abänderung dieser Klauseln. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle Erklärungen der Vertragspartner bedürfen der Schriftform (mindestens Textform).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus dem Verstoß gegen § 305 ff. BGB

(Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung als vereinbart, was dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

X. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO

1. Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- berufliche Kontaktaufnahme und Kommunikation
- Vertragsdurchführung zwischen uns und Ihrem Arbeitgeber
- interne Verwaltung
- Durchführung von Kundenbindungs- und Marketing-Maßnahmen

2. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Daneben zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO.

3. Kategorien und Quelle von personenbezogenen Daten.

Wir verarbeiten folgende Angaben über Sie:

- Name, Anrede, ggf. Titel
- Berufliche Kontaktdaten, berufliche Stellung, Arbeitgeber

4. Empfänger

Innerhalb der VEDA: Buchhaltung, Vertragsverwaltung, Vertrieb
Außerhalb der VEDA: Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind. Falls Ihre Kontaktdaten im Zusammenhang mit Rechnungen verarbeitet werden, speichern wir diese entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. In der Regel beträgt die Speicherfrist aufgrund buchhalterischer und steuerlicher Vorgaben zehn (10) Jahre. Brief und Emails, die mit Ihnen während des Vertragsverhältnisses ausgetauscht werden, werden sechs (6) Jahre lang aufbewahrt (HGB, AO).

6. Ihre Rechte als Betroffener

Als Betroffener stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO

7. Soweit die Datenverarbeitung auf einer Abwägung der berechtigten Interessen beruht, haben Sie das Recht, dieser Verarbeitung der Daten zu widersprechen. Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung ihrer Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ohne diese kann die VEDA ihren vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen.

8. Sie besitzen außerdem das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 38424-0

Fax: +49 211 38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Gerne können Sie sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Den erreichen Sie hier: datenschutz@veda.de